

nehmens, wie auch der den Aktionairen der Stargard-Posener Eisenbahn in dem Vertrage vom 23. März 1866 gewährleisteten Rente das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich gesichert.

§ 4. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem 1. Januar 1885 beginnt und durch alljährliche Verwendung von einem halben Prozent des Nominalbetrages der emittirten Obligationen und von den auf die ausgelosten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat Juli, zuerst im Juli 1885 durch das Loos bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verpfänden und hierdurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft ist vom 1. Januar 1885 ab berechtigt, sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§ 5. Die Auslösung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Königl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn in Gegenwart eines öffentlichen Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniss zu bringenden Termin, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§ 6. Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt von dem auf den Auslösungstermin folgenden 2. Januar ab, zum ersten Male am 2. Januar 1886 in Breslau und an den nach dem Ermessen der Kgl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§ 10) zu publizirenden Zahlungsstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Ausbändigung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinscoupons. Werden die Coupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Coupons verwendet. Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember des Jahres, in welchem dieselbe ausgelost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapital-Rückforderung von Seiten des Inhabers oder in Folge einer Kündigung außerhalb der Amortisation (§ 4) eingelösten Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§ 7. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verbriefenen Kapitalbeträge anders als nach Maßgabe der in den §§ 4 und 6 getroffenen Bestimmungen zu fordern, aus-

a. wenn ein Zinszahlungstermin aus den zur Zahlung disponiblen Reinerträgen länger als drei Monate durch Verschulden der Gesellschaft unberichtigt bleibt,

b. wenn der Transportbetrieb auf sämtlichen zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eisenbahnen länger als sechs Monate durch Verschulden der Gesellschaft ganz ausfällt.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar zu a bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons, zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§ 8. Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der verblieben gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§ 9. Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privaturlunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinscoupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden, jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 2) bei der Königl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn anmeldet und den statthabenden Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinscoupons gegen Duitung ausgezahlt werden.

§ 10. Die in den §§ 5, 6, 8 vorgezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen und den Deutschen Reichs-Anzeiger oder die Zeitung, die an seiner Stelle erscheint.

Zu Urkund dieses haben wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königl. Siegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1880.

(L. S.) gez. Wilhelm.
 gez. Maybach. Bitter.
Privilegium

wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 19068000 Mark.

Schema I.

Vier und einhalbprozentige Prioritäts-Obligation
der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Emission von 1880.

Nr.

über

Mark Reichswährung.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Mark Reichswährung Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums vom 18... emittirten Kapitale von 19068000 Mark Reichswährung Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den 1880.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)
(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Lagerbuch Nr.

Der Haupt-Kassen-Rendant.

(Facsimile der Unterschrift.)

— Rückseite der Obligation. —

(Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)
Schema II.

T a l o n

zu der

vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligation
der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Emission von 1880.

Nr.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinscoupons quittirt, binnen Jahresfrist vom ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die te Serie der Zinscoupons für die Jahre 18... bis 18..., sofern nicht vom Inhaber der Obligation bis zum Anfangstermine der Ausreichung der neuen Serie gegen die Anshändigung der Zinscoupons an den Inhaber dieses Talons bei der unterzeichneten Direction Widerspruch erhoben wird.

In diesem Falle erhält der Inhaber der Obligation die neue Serie der Zinscoupons.

Breslau, den 1880.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)
(Trockener Stempel.)

Schema III.

Erster Zins-Coupon

für die

vier und einhalbprozentige Prioritäts-Obligation
der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Emission von 1880.

Nr.

..... Mark Pfennige

hat Inhaber dieses Coupons vom 18... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn, oder an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den 1880.

Königl. Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)
(Trockener Stempel.)

Verjährt am 18...

69. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenjosante I zu Wars, im Hauptamtsbezirke Sebalbsbrück, die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigungen über das mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehende Bier beigelegt worden ist.

Berlin, den 12. Januar 1880.

Der Finanz-Minister. S. M.: Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

59. Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen.

Die längs der Chaussees und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe etc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgl. wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt ver-

hindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Breslau, den 18. Januar 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Januar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

73. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in der Druckerei von Eugen Eilensfeld hieselbst, Dhlauerstraße Nr. 58 gedruckte, unter dem Titel: „Petersburg bei Tag und Nacht oder Russische Zustände von F. Sommer.“ erschienene, im Selbstverlag des Verfassers befindliche Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiedurch verboten.

Breslau, den 23. Januar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

60. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die fünfte vermehrte Auflage vom Jahre 1878 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nicht periodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Dclamationen“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 17. Januar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 60 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

67. Den Nebenzollämtern II zu Langenbrück und Lewin (Hauptamts-Bezirk Mittelwalde) ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleit-scheinen I über Gegenstände der Nr. 13 des Zolltarifs (Holz u. und Waaren daraus) erteilt worden.

Breslau, den 18. Januar 1880.

Der Wrl. Geheim. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

72. Am 1. Februar cr. tritt zu dem Ausnahme-Tarif A für den Niederschlesischen Steinkohlenverehr aus dem Waldenburger Grubenrevier vom 1. Juli 1878 ein Nachtrag III in Kraft, welcher neue resp. ermäßigte Tariffäge für den Verkehr nach Stationen der Königl. Ostbahn, Hinterpommerschen und Königl. Militär-Bahn, ferner nach Station Berlin, der Berlin-Potsdamer-Magdeburger, Berlin-Stettiner und Berlin-Anhalter Bahn, Pafewalk der Berlin-Stettiner Bahn, Pommern der Sächsischen Staatsbahn sowie die Aufnahme direkter Tariffäge für Sendungen aus dem Bahnschacht der Fürstensteiner Gruben u. enthält.

Druckeremplare desselben sind bei unseren Güterexpeditionen Gottesberg und Waldenburg sowie Berlin (N.-M.), Breslau und Görlitz unentgeltlich zu haben. Berlin, den 22. Januar 1880.

Königl. Direktion der Nieder-schles.-Märkischen Eisenbahn.

68. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinsstermine Johannis 1880 von der Landchaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Land-schaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition erteilt und diese demnachst im Fälligkeitstermine durch Herausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1880 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe — die zur Baarzahlung gekündigten auf ihre Kosten — nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung derselben bis zum 1. August 1880 und der auf Grund des Regulativs vom 1ten Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1880 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 22. Jan. 1872, 22. Novbr. 1858, resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges.-Samm. 1849 Seite 77, 1872 Seite 98, 1858 S. 584, resp. 1849 S. 182 und 1867 S. 1876) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landchaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1880.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

63. Bekanntmachung.

Die Geschäfte des ersten Directors der Schlesischen landtschaftlichen Bank werden an Stelle des verstorbenen Generallandschafts-Repräsentanten Hugo Gläner v. Gromow von heut ab durch den Generallandschafts-Repräsentanten, Königl. Kammerherrn und Major z. D. Herrn Guido v. Stöffer interimistisch wahrgenommen werden, was wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 20. Januar 1880.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

62. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium hat für die im Jahre 1880 an dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Habelschwerdt abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angelegt:

- 1) für die Abiturienten- und Kommissionsprüfung den 10. und 11. Februar;
- 2) für die Präparandenprüfung den 12. und 13ten Februar;
- 3) für die zweite Prüfung den 8., 9. und 10. September.

Diese Termine gelten ausschließlich für die mündlichen Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten

beginnen für die Abiturienten und Kommissions-Prüflinge den 4. Februar, für die Präparanden den 1ten Februar, für die Lehrer den 6. September Morgens.

Die Kommissionsprüflinge müssen das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ihre Meldungen sind schleunigst an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Breslau zu richten und sind folgende stempelfreie Zeugnisse beizulegen:

- 1) das Taufzeugnis;
- 2) das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;
- 3) ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten;
- 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben sind:
 - a. vollständiger Tauf- und Familienname;
 - b. Tag, Ort, Kreis der Geburt;
 - c. jetziger Wohnort und Kreis desselben;
 - d. Vorbildung überhaupt und für das Schulfach insbesondere.

Die persönliche Meldung der Kommissionsprüflinge bei dem Unterzeichneten hat den 3. Februar stattzufinden, wobei selbstgefertigte Probefchriften und Probezeichnungen vorzulegen sind.

Die Präparanden haben sich sofort bei dem unterzeichneten Direktor zu melden.

Der Meldung sind folgende stempelfreie Zeugnisse beizufügen:

- 1) das Taufzeugnis (Geburtschein);
- 2) ein Impfschein, ein Wiederimpfschein und ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Abgangszeugnis, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit;
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarcurus gewähren werde, mit der Beiseinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge;
- 5) ein kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben sind: a. Zu- und Vorname, b. Name und Stand des Vaters oder dessen Stellvertreters, c. jetziger Wohnort des Vaters, d. Tag, Ort und Kreis der Geburt des Präparanden, e. Vorbildungsweise überhaupt und fürs Seminar insbesondere, f. Termin der etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfungen.

Diesjenigen Präparanden, welche bis zum Beginn des neuen Seminar-Schuljahres am 5. April das 17te Lebensjahr noch nicht vollendet, oder das 24ste schon überschritten haben, werden zur Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie vorher die Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums in Breslau nachgeleitet und erhalten haben. Die persönliche Vorstellung der Präparanden hat den 10. Februar Nachmittags 4 Uhr zu

erfolgen und sind dazu die Zeichnen- und Aufgabhefte des letzten Jahres mitzubringen.

Die Meldungen zur zweiten Prüfung sind bis spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine durch den Kreis-Schulinspektor bei dem Provinzial-Schulkollegium unter Beifügung folgender Requisite einzureichen:

- 1) des Seminar-Entlassungs- oder Kommissions-Prüfungs-Zeugnisses,
- 2) eines Zeugnisses des Lokal-Schulinspektors,
- 3) einer von dem Examinanden gefertigten Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen benützt habe. (Die Korrektur der Arbeit liegt der Prüfungskommission ob.)
- 4) einer Zeichnung und einer Probefchrift unter Versicherung selbständiger Anfertigung,
- 5) der sämtlichen im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schulinspektor korrigirten deutschen Ausarbeitungen.

Beigefüge auf die eingereichten Meldungen erfolgen nur dann, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden können. Habelschwerdt, den 20. Januar 1880.

Der Königl. Seminardirektor. Dr. Volkmer.

65. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Breslau hat für die Prüfung behufs Aufnahme der Zöglinge in die Königliche katholische Präparandenanstalt zu Landeck, Kreis Habelschwerdt, den 12. und 13. März c. festgesetzt.

Die Schüler dieser Anstalt erhalten sämmtlichen für die Vorbereitung zur Aufnahme in ein Königl. kath. Schullehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt.

An Schulgeld haben die Zöglinge jährlich 36 Mark zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst zu sorgen, doch wird bedürftigen und braven Schülern eine Unterstützung bis zu 90 Mark jährlich gewährt und unter Umständen auch das Schulgeld erlassen.

Die Anmeldung zur oben genannten Prüfung muß bis zum 28. Februar c. bei dem unterzeichneten Dirigenten stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Taufzeugnis; der Aspirant muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder bis Ende Juni c. vollenden;
- 2) der Impf- und Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3) ein Zeugnis über die bisher genossene Schulbildung sowie über die Führung;
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparandenkursus gewähren werde, mit der Beiseinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Sämmtliche Prüflinge haben ihre letzten Aufgabhefte und Zeichnenbücher mitzubringen und am Tage vor

der Prüfung dem Unterzeichneten einzuhändigen.

Schriftlicher Bescheid auf die Gesuche um Zulassung zur Prüfung erfolgt nur dann, wenn dieselben nicht berücksichtigt werden können.

Landes, den 21. Januar 1880.

Der Königl. Präparanden-Anstaltsdirekt. Marwan.

64. Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium hat für die im Jahre 1880 an dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Bzl. abzuhaltenden Prüfungen folgende Termine angelegt:

- 1) für die Abiturienten- und Kommissions-Prüfung den 18. und 19. Februar;
- 2) für die Aufnahme-Prüfung den 20. und 21. Februar;
- 3) für die zweite Prüfung den 24., 25. und 26ten November.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündlichen Prüfungen bestimmt. Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beginnen für die Abiturienten- und Kommissions-Prüfungen den 13. Februar, für die Präparanden den 19. Februar, für die Kandidaten der zweiten Prüfung den 22. November früh 7 Uhr.

Die Kommissions-Prüfungen müssen das 20. Lebensjahr überschritten haben und richten ihre Meldungen vor dem 28. Januar an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau und legen folgende stempelfreie Zeugnisse bei:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein);
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über den normalen Gesundheitszustand;
- 3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Kandidaten;
- 4) einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatt anzugeben sind:

- a. vollständiger Tauf- und Familienname;
- b. Tag, Ort, Kreis der Geburt;
- c. jetziger Wohnort und Kreis desselben;
- d. Vorbildung überhaupt und für das Schulfach insbesondere.

Persönlich haben sich die Kommissions-Prüflinge den 12. Februar bei dem Unterzeichneten zu melden und ihm selbst gefertigte Probechriften und Probezeichnungen vorzulegen.

Die Präparanden haben ihre Meldungen bis zum 5. Februar an den Unterzeichneten zu richten und folgende stempelfreie Zeugnisse beizulegen:

- 1) das Taufzeugniß (Geburtschein);
- 2) den Impfschein, Wiederimpfschein und ein ärztliches Gesundheitszeugniß;
- 3) diejenigen Prüfungen, welche unmittelbar aus einer anderen Lehranstalt kommen, ein Abgangszeugniß, die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit und einen Bericht über die Art ihrer Vorbildung;

4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarstudiums gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Meldungen von Präparanden, welche nach dem 15ten September 1863 geboren sind, können nicht berücksichtigt werden.

Die persönliche Vorstellung der Präparanden hat den 18. Februar Nachmittags 5 Uhr bei dem Unterzeichneten zu erfolgen, wobei die Zeichnungen und Aufgabhefte des letzten Jahres mitzubringen sind.

Die Adjuvanten und provisorischen Lehrer, welche sich der zweiten Prüfung unterziehen wollen, haben bis zum 27. Oktober die Meldung bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium durch den Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Derselben ist beizufügen:

- 1) das Zeugniß über die Abiturientenprüfung;
- 2) ein Zeugniß des Kreis-Schulinspektors;
- 3) eine von dem Examinanden selbst gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
- 4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung;
- 5) eine Probechrift, beide unter derselben Versicherung;
- 6) sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schulinspektor korrigirten deutschen Ausarbeitungen.

Bescheide auf die eingereichten Meldungen erfolgen nur dann, wenn diese nicht berücksichtigt werden können.

Bzl., den 20. Januar 1880.

Der Königl. Seminar-Direktor: Dobroskye.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Vakanz. Die kathol. Lehrer- und Organistenstelle zu Lauterbach, Kreis Habelschwerdt, mit einem jährlichen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden. Meldungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen an den Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Seron zu Habelschwerdt zu richten.

Landesherrlich genehmigt: 1) für das Wilhelm-Augusta-Hospital zu Breslau die Annahme der Zuwendung, welche ihm aus Anlaß der Jubelfeier des 11. Juni v. J. von der Stadt-Gemeinde Breslau mit 30000 Mark stiftungsweise gemacht worden ist.

2) für das evangelisch-lutherische Diaconissenhaus Bethanien zu Breslau die Annahme der ihm von Schlesischen Frauen und Jungfrauen gemachten Zuwendung von 17912 Mark, welche als besonderer Fonds unter dem Namen: „Kaiser Wilhelm-Augusta-Stiftung für sieche und unheilbare Kranke“ verwaltet werden soll.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 5 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1880.

75.

Saupt-Verwaltungs-Stat

des Provinzial-Verbandes von Schlesien für das Jahr 1880.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag.		Darunter künftig fort- fallend.
			Mark.	fl.	Mark. fl.
		Abchnitt A. Fortdauernde Einnahmen.			
1		Rechnungsvergütungen			
2		Renten			
1		Dotationen vom Staate.			
		a. Jahresrente nach § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1877	2070111	—	—
		b. Zuschuß zur Unterhaltung der Hebammen-Lehr-Institute in Breslau und Oppeln	18663	—	—
		c. Zuschuß zur Unterhaltung niederer landwirthschaftlicher Lehr-Anstalten	9600	—	—
		d. Entschädigung für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staats- Chausseen nach § 20 l. c.	2051573	—	—
		Summa Titel 1	4149947	—	—
2		Entschädigung vom Provinzial-Verbande von Brandenburg für Uebernahme der Verpflichtung zur Ausbildung von Hebammen-Lehrstötern aus den nörd- lichen Theilen der Provinz Schlesien	2580	—	—
		Summa Kapitel 2	4152527	—	—
3		Verwaltungskosten-Beiträge von provinziellen Instituten.			
1		Vom Landarmen-Verbande der Provinz Schlesien	15000	—	—
2		Von der Provinzial-Land-Feuer-Societät ($\frac{1}{2}$ pro mille der zu Anfang des Jahres laufenden Versicherungssumme) angenommen von 530 000 000 Mark	44000	—	—
3		Von der Provinzial-Städte-Feuer-Societät ebenso; angenommen von 210 Millionen Mark	17500	—	—
		Summa Kapitel 3	76500	—	—
4		Erträge des Ständehauses.			
		Miethen	1350	—	—
		Aus dem vorigen Etat			
		Zinsen			
		Summa Kapitel 4	1350	—	—
5		Vorschüsse			
		Aus den Vorjahren			
6		Deposita			
7		Zinsen	113300	—	—
		Summa Kapitel 7 für sich	55	—	—
8		Extraordinaria			
9		Zuschüsse			
1		Ausschreibung auf den Provinzial-Verband	382500	—	—
2		Zuschuß aus dem Hebammen-Fonds	3168	—	—
		Summa Kapitel 9	386668	—	—

Kapitel. Titel.	Einnahme und Ausgabe.	Betrag.		Darunter künftig fort- fallend.
		Mark.	Pf.	Mark. Pf.
	Transport Summa Kapitel 9	385668	—	—
	Hierzu " 8	55	—	—
	" 7	113300	—	—
	" 5	—	—	—
	" 4	1350	—	—
	" 3	76500	—	—
	" 2	4152527	—	—
	" 1	—	—	—
	Summa Abschnitt A. Fortdauernde Einnahmen	4729400	—	—
	Abchnitt B. Einmalige Einnahmen.			
	Außerordentlicher Zuschuß aus dem allgemeinen Reserve-Fonds zur Deckung der einmaligen Ausgaben	90300	—	—
	Summa der Einnahme	4819700	—	—
	Ausgabe.			
	Abchnitt A. Fortdauernde Ausgaben.			
1	Rechnungsvergütungen			—
2	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen.			—
	Für das im Jahre 1874 bei der Provinzial-Hilfs-Kasse zu Zwecken der Irren- pflege aufgenommene Darlehn von 336 000 Thlr. = 1 008 000 Mark 4½ procentige Provinzial-Hilfs-Kassen-Obligationen:			—
	Zinsen à 4½ pCt.	44 994,37	Mark	—
	Tilgungsraten	12 600,00	"	—
	Summa Kapitel 2	57594	37	—
3	Verwaltungs-Kosten.			—
	A. Kosten des Provinzial-Landtages.			—
1	Reisefkosten und Tagegelber der Mitglieder des Provinzial-Landtages	25000	—	—
2	Kosten der Stenographen und der stenographischen Berichte	4000	—	—
3	Druck der Landtags-Vorlagen und Verhandlungen incl. Buchbinderlohn	7000	—	—
4	Für Hilfsarbeiter und zu Remunerationen	750	—	—
5	Für Tapezierer, Tischler- und dergleichen Arbeiten zur Herrichtung der Sitzungs- räume	500	—	—
	Summa Titel 1 bis 5	37250	—	—
	B. Ausgaben für den Provinzial-Ausschuß.			—
	Persönliche.			—
6	Reisefkosten und Tagegelber:			—
	1) der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses	10000	—	—
	2) des Landeshauptmanns, der Oberbeamten und Beamten der Provinz, so- weit diese nicht in den Etats der Special-Verwaltungen zur Verrechnung gelangen	2000	—	—
	3) den gewählten Mitgliedern des Provinzialraths und der Bezirksräthe u.	6000	—	—
	Summa Titel 6	18000	—	—
	Befolgungen.			—
7	Dem Landeshauptmann:			—
	Gehalt	12 000	Mark	—
	Wohnungsgeld-Zuschuß	3 000	"	—
	Latus	15000	—	—

Kapitel. Titel.	Ausgabe.	Betrag. Mark.	Darunter künftig fert- stellen.	
			Mark.	Pf.
	Transport	15000	—	—
8	Drei Oberbeamten: a. dem Landes-Syndicus: Gehalt	7500	—	—
9	Außerdem freie Wohnung im Ständehause ohne Abzug. b. dem Landesrath: Gehalt	7 000 Mark	—	—
	Wohnungsgeld-Zuschuß	660	7660	—
10	c. dem Landes-Baurath: Gehalt	7 440 Mark	—	—
	Wohnungsgeld-Zuschuß	660	8100	—
11	Dem Landes-Kassen-Director: Gehalt	6 000 Mark	6600	600
	Wohnungsgeld-Zuschuß	600	—	—
12	Dem Vorsteher des technischen Bureaus: Gehalt incl. Wohnungsgeld-Zuschuß	4500	—	—
13	Einem technischen Hilfsarbeiter: Gehalt incl. Wohnungsgeld-Zuschuß	3600	—	—
14	25 lebenslänglich angestellten Bureau- und Kassen-Beamten: Gehalt 1800 Mark bis 3900 Mark, durchschnittlich 2850 Mark Wohnungsgeld-Zuschuß à 450 Mark	71 250 Mark 11 250	82500	—
	Summa Titel 7 bis 14	135460	—	600
15	Diäten und Remunerationen. Zur Remunerirung der auf Kündigung angestellten Techniker, Bureau-Assistenten, Kanzlisten, Hilfsarbeiter, Kassen- und Bureau-diener	40000	—	—
	Summa Titel 15 für sich.	—	—	—
16	Pensions- und Lebens-Versicherungs-Prämien-Zuschüsse nach den §§ 14 bis 18 des Reglements vom 14. März 1877	2000	—	—
	Summa Titel 16 für sich.	—	—	—
17	Dispositionsfonds des Landeshauptmanns und andere persönliche Aus- gaben (Hieraus bezieht der Kassirer der Landes-Haupt-Kasse eine Manquements-Ent- schädigung von 150 Mark.)	5500	—	—
	Summa Titel 17 für sich.	—	—	—
	Hierzu:	2000	—	—
	" 16	40000	—	—
	" 15	135460	600	—
	" 7—14	18000	—	—
	" 6	—	—	—
	Summa Titel 6 bis 17	200960	—	600
	Sächliche.	—	—	—
18	Miethe für die Amtslöfale der Feuer-Societäten	2700	—	—
	Latus	2700	—	—

Zu Kapitel 3, Titel 11. Der Wohnungsgeld-Zuschuß ist so lange zu gewähren, bis es möglich sein wird, dem Stelleninhaber eine Dienstwohnung in einem dem Provinzial-Verbande gehörigen Gebäude anzuweisen.

Zu Kapitel 3, Titel 15. Ersparnisse an dem ausgelegten Bauquantum können zu extraordinären Remunerationen auf Vorschlag des Landeshauptmanns durch den Provinzial-Ausschuß verwendet werden.

Zu Kapitel 3, Titel 17. An festangestellte Beamte dürfen Gratifikationen nicht bewilligt werden.

Kapitel. Titel.	Ausgabe.	Betrag.		Darunter ständig fort- fallend.
		Marl.	Fl. Marl.	Fl.
6	Zur Subvention der Taubstummen-, Blinden- und Idioten- Anstalten.			
	A. Zuschüsse an die Taubstummen-Erziehungs-Anstalten.			
	I. Der Anstalt in Breslau.			
1	Früherer Staatszuschuß für 6 Freistellen à 450 Marl	2700	—	—
2	Zuschuß für 13 Freistellen alter Fundation à 375 Marl	4875	—	—
3	Zuschuß für 7 neue Freistellen à 400 Marl	2800	—	—
4	Zuschuß zur Unterhaltung von 10 weiteren Freistellen oder zu beliebigen anderen Zwecken des Instituts nach Verständigung mit dem provinziellen Commissar	3000	—	—
5	Zur Ausstattung armer Böglinge bei der Aufnahme	150	—	—
6	Zur Ausbildung von Taubstummen-Lehrern	900	—	—
7	Zuschüsse zu Lehrer-Besoldungen	1500	—	—
	Summa Titel 1 bis 7	15925	—	—
	II. Der Anstalt in Liegnitz.			
8	Zuschuß für 40 provinzielle Freistellen à 400 Marl	16000	—	—
9	Zur Ausstattung armer Böglinge bei der Aufnahme in die Anstalt	300	—	—
10	Zuschüsse zu Lehrer-Besoldungen	6125	—	—
11	Zur Annahme einer Helferin behufs Beaufsichtigung und Pflege der weiblichen Böglinge	300	—	—
	Summa Titel 8 bis 11	22725	—	—
	III. Der Anstalt in Ratibor.			
12	Zuschuß für 80 provinzielle Freistellen à 400 Marl	32000	—	—
13	Zur Ausstattung armer Böglinge bei der Aufnahme in die Anstalt	240	—	—
14	Zur Subvention von Lehrern und zur sachlichen Ausbildung von Elementarlehrern zu Taubstummenlehrern	3000	—	—
	Summa Titel 12 bis 14	35240	—	—
	Hierzu: " " 8 " 11	22725	—	—
	" " 1 " 7	15925	—	—
	Summa Titel 1 bis 14	73890	—	—
	B. An die Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.			
15	Zuschuß für 6 frühere staatliche Freistellen à 480 Marl	2880	—	—
16	Zuschuß für 22 provinzielle Freistellen à 480 Marl	10560	—	—
	Summa Titel 15 und 16	13440	—	—
	C. Zuschüsse an die Idioten-Anstalten.			
17	Dem Samariter-Ordens-Stift in Craschwitz Zuschuß für 13 Freistellen à 300 M. und 27 Freistellen à 240 Marl	10380	—	—
18	Der Idioten-Anstalt in Lehnitz	2400	—	—
	Summa Titel 17 und 18	12780	—	—
	Hierzu: " " 15 " 16	13440	—	—
	" " 1 bis 14	73890	—	—
	Summa Kapitel 6	100110	—	—
7	Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs- und anderer Wohltätigkeits-Anstalten.			
	Frühere Staats-Unterstützungen.			
1	Dem Elisabethiner-Frauen-Convent in Breslau:			
	a. Bedürfnis-Zuschuß zur besseren Subsistenz des Instituts, insbesondere zur besseren Verpflegung der Kranken	5 400,00 Marl		
	b. an Accise-Vonification	327,75	75	—
	Latus	5727	75	—

Kapitel. Titel.	Ausgabe.	Betrag.	Daneben künftig fort- fallend.	
		Mark.	Fl.	Mark. Fl.
	Transport	5725	75	— —
2	Dem Barmherzigen Brüder-Convent in Breslau:			
	a. zur Deckung des Bedürfnisses	7 200,00	Mark	
	b. Accise-Vergütung	324,50	"	
	c. jährliches Almosen an Stelle der früher genossenen Befreiung von der Wein-Accise	300,00		
		7824	50	— —
3	Dem Institute der Barmherzigen Brüder in Bischowitz Zuschuß zur Deckung des Bedürfnisses	3600	—	— —
4	Dem Institute der Barmherzigen Brüder in Neustadt O.S. wie vorstehend	3600	—	— —
	Summa Kapitel 7	20752	25	— —
8	Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder (Gesetz vom 13. März 1878)	15000	—	— —
	Summa Kapitel 8 für sich.			
9	Zur Unterhaltung von Hebammen-Lehr-Instituten.			
1	Dem Institute in Breslau (cfr. Special-Stat)	18390	—	— —
2	Dem Institute in Oppeln (desgleichen)	10047	—	— —
	Summa Kapitel 9	28437	—	— —
10	Zur Unterhaltung des landwirthschaftlichen Unterrichts.			
1	An den landwirthschaftlichen Central-Verein zur Unterhaltung der Ackerbauschule in Poppelau (früherer Staats-Zuschuß) so lange die Anstalt ihrer Aufgabe entspricht.	4800	—	— —
2	An denselben zur Unterhaltung der Ackerbauschule in Nieder-Driesnig (früherer Staatszuschuß) so lange die Anstalt ihrer Aufgabe entspricht.	4800	—	— —
3	An denselben zur Unterhaltung seines gesammten landwirthschaftlichen Unterrichts vorbehaltlich der Prüfung der dauernden Nothwendigkeit.	12000	—	— —
4	An denselben zur Amortisation des Gründungs-Kapitals der Landwirthschafts- schule in Liegnitz	1500	—	— —
	Summa Kapitel 10	23100	—	— —
11	Für Kunst und Wissenschaft.			
1	Zur Dotation des Museums (cfr. Special-Stat)	87000	—	— —
2	Zur Beförderung des Unterrichts in den bildenden Künsten	3000	—	— —
3	Subvention dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens	1350	—	— —
4	Subvention der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, Sektion für Obstbaumzucht	1650	—	— —
	Summa Kapitel 11	93000	—	— —
12	Für Landstraßen und Wegebau.			
1	Zum Neubau von Provinzial-Chaussees	vacat.	—	— —
2	Zur Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chaussees (cfr. Special-Stat)	1841372	40	— —
3	Zur Unterstüßung des Kreis- und Gemeindewegebaues	1185620	60	— —
	Summa Kapitel 12	3026993	—	— —
13	Zur Beförderung von Landesmeliorationen.			
	Uebertrag auf den Landesmeliorationsfonds	150000	—	— —
	Summa Kapitel 13 für sich.			

Zu Kapitel 11. a. Der Titel 2 ausgeworfene Betrag wird dem Provinzial-Ausschusse zur Unterstüßung bildender
Künstler zur Disposition gestellt.
b. Die Titel 1 und 2 übertragen sich gegenseitig.

Zu Kapitel 12. Die Titel 1 bis 3 übertragen sich gegenseitig und Erparnisse an denselben werden nicht verabfaßt,
sondern in das nächste Jahr übertragen.

Kapitel. Titel.	Ausgabe.	Betrag.		Dortunter künftig fort- fallend.
		Mark.	Fl. Mark. Pf.	
14	Beihilfen an die Landkreise zur Durchführung der Kreis- Ordnung.	345453	—	—
	Summa Kapitel 14 für sich.			
15	Vorschüsse			
16	Deposita			
17	Zinsen			
18	Pensionen und Unterstützungen.	13000	—	—
	Summa Kapitel 18 für sich.			
19	Extraordinaria	2847	38	—
	Summa Kapitel 19 für sich.			
20	Ueberschüsse.			
	Uebertrag auf den allgemeinen Reserve-Fonds			
	Summa Kapitel 20			
	Wiederholung.			
1	Rechnungsvergütungen			
2	Zur Verzinsung und Tilgung von Provinzial-Anleihen	57594	37	—
3	Verwaltungskosten	267210		600
4	Zur Unterhaltung des Ständehauses	4350		—
5	Zur Unterhaltung der Provinzial-Fren-Anstalten	581553		—
6	Zur Subvention der Taubstummen-, Blinden- und Idioten-Anstalten	100110		—
7	Zur Unterhaltung milder Stiftungen, Rettungs- und anderer Wohlthätigkeits- Anstalten	20752	25	—
8	Kosten der Zwangsverziehung verwahrloster Kinder	15000		—
9	Zur Unterhaltung von Hebammen-Lehr-Anstalten	28437		—
10	Zur Unterhaltung des landwirthschaftlichen Unterrichts	23100		—
11	Für Kunst und Wissenschaft	93000		—
12	Für Landstraßen und Wegebau	3026993		—
13	Zur Beförderung von Landesmeliorationen	150000		—
14	Beihilfen an die Landkreise zur Durchführung der Kreis-Ordnung	345453		—
15	Vorschüsse			
16	Deposita			
17	Zinsen			
18	Pensionen und Unterstützungen	13000		—
19	Extraordinaria	2847	38	—
20	Ueberschüsse			
	Summa A. Fortdauernde Ausgaben	4729400		600
	Abchnitt B. Einmalige Ausgaben.			
1	Extraordinärer Zuschuß zu baulichen Veränderungen und Einrichtungen im Ständes- hause	20300		—
2	Extraordinärer Zuschuß an die Provinzial-Fren-Anstalt in Beleg zum Ankauf eines Hauses	70000		—
	Summa B. Einmalige Ausgaben	90300		—
	Hierzu: A. Fortdauernde Ausgaben	4729400		600
	Summa der Ausgabe	4819700		600
	Summa der Einnahme	4819700		—
	Balancirt.			

Breslau, den 3. Dezember 1879.

Der Vorsitzende des Provinzial-Landtages.

Herzog von Ratibor.

70. Die Präparandenprüfung behufs der Aufnahme in das Königl. Lehrer-Seminar in Münsterberg nach Ostern 1880 wird von Freitag, den 5. März cr., an abgehalten werden.

Die Meldung hierzu muß bis spätestens zum 18ten Februar 1880 portofrei bei dem Herrn Direktor Paul geschehen, und es sind dabei folgende Atteste einzureichen, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

- 1) das Taufzeugniß;
- 2) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3) von denjenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Schulzeugniß, von den übrigen ein Führungsattest über ihre Unbescholtenheit;
- 4) die Erklärung des Vaters oder des Nachsorgepflichtigen, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge;
- 5) ein kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz angegeben sind:
 - a. der vollständige Tauf- und Familienname,
 - b. Tag, Ort, Kreis der Geburt,
 - c. Stand der Eltern resp. ihr etwa schon erfolgter Tod,
 - d. Vorbildungsweise überhaupt und fürs Seminar insbesondere,
 - e. Termin der etwa früher an einem Seminar abgelegten Aufnahmeprüfungen.

Wer bei dem bevorstehenden Termine des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 24. schon überschritten hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen werden, wenn nicht die Genehmigung dazu vorher bei dem königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau nachgesucht und von diesem erteilt worden ist. Die altersfähigen Präparanden melden sich am Donnerstag, den 4. März cr., Nachmittags 5 Uhr, persönlich bei dem genannten Direktor, sofern sie nicht vorher anderweitigen Bescheid erhalten haben. Münsterberg, den 23. Januar 1880.

Im Auftrage des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau. Paul, Königl. Seminar-Direktor.

66. Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau wird in diesem Jahre in der königlichen Präparandenanstalt zu Zülz die Prüfung behufs Aufnahme neuer Zöglinge am 5. und 6. März abgehalten werden.

Die Schüler dieser Anstalten erhalten sämmtlichen für die Vorbildung zur Aufnahme in ein königliches Lehrer-Seminar erforderlichen Unterricht und werden in ihrer Führung beaufsichtigt.

An Schulgeld haben dieselben 36 Mark jährlich zu entrichten und für Wohnung, Beköstigung u. s. w. selbst

zu sorgen. Brave und bedürftige Schüler erhalten nicht unbedeutende Stipendien.

Die Bewerbung um Aufnahme in diese Anstalt muß bis zum 20. Februar cr. bei dem unterzeichneten Dirigenten der Anstalt stattfinden und sind dabei folgende Zeugnisse einzureichen:

- 1) das Taufzeugniß, der Aspirant muß das 14. Lebensjahr vollendet haben;
- 2) der Impf- und Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte;
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung;
- 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachsorgepflichtigen, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Präparanden-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Schriftliche Bescheide auf die Gesuche um Zulassung zu der qu. Prüfung werden von dem Unterzeichneten nur dann erfolgen, wenn der Zulassung etwas im Wege stehen sollte.

Zülz, den 21. Januar 1880.

Der Königl. Präparanden-Anstalts-Diregent: Pusch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesizers und Landhofsbedirektors Freiherrn von Scherr-Loh auf Haultauf und des Majoratsbesizers Grafen York von Wartenburg auf Klein-Dell zu Kreisdeputierten des Kreises Ohlau.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verdiedt: Der Regierungs-Civil-Supernumerarius Bräuer.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Angestellt: Der invalide Grenadier Sondershaus als Gefangenenaufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wahl des Bürgermeisters Götz zu Appeln zum bejoldeten Stadtrath und Syndikus der Haupt- und Residenzstadt Breslau auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Widerrücklich bestätigt die Votationen: 1) für den Adjunkten Zaraba zum evang. Lehrer in Groß-Zauche, Kreis Trebnitz.

2) für den Schulkamts-Kandidaten Meißner zum evang. Lehrer in Pothendorf, Kreis Wohlau.

3) für den Adjunkten Klog zum evang. Lehrer in Schlanowitz, Kreis Wohlau.

Zweite außerordentliche Beilage

zu Nr. 5 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1880.

76. Betreffend die an der Grenze Schlesiens errichteten statistischen Anmeldestellen.

In Ausführung des § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waaren-Verkehrs des Deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Reichsgesetzblatt Seite 261) und der Bekanntmachung dazu vom 20. November d. J., § 3 Absatz 5 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 Seite 676 pro 1879) wird nachstehendes Verzeichniß der für die Grenzstrecke der Provinz Schlesien bestehenden statistischen Anmeldestellen, der den einzelnen derselben zugewiesenen Grenzstrecken, ihrer gegenwärtigen Verwalter und der für dieselben

zur Entgegennahme der statistischen Anmeldungen bestimmten Amtsstunden, — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bemerkt wird dazu, daß gedruckte Formulare zu den Anmeldestellen, sowie zu den Anleitungen zur Ausfüllung derselben einzeln unentgeltlich bei allen Anmeldestellen und allen sonstigen Zoll- und Steuerstellen, — in größeren Mengen aber gegen Erstattung der Kosten, nur bei einzelnen derselben zu haben sind, worüber Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Breslau, den 21. Januar 1880.

Der Provinzial-Steuer-Director: Augustin.

Verzeichniß

der auf der Grenzstrecke der Provinz Schlesien in Thätigkeit getretenen Amtsstellen für die Anmeldung des Waaren-Eingangs, Ausgangs und Durchgangs zum Zwecke der Statistik.

Reihe	Haupt-Amts-Bezirk.	Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder Amtes.	Dienststunden.	Grenzstrecke, für welche die Amtsstelle in Wirksamkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Verkehrsart ihrer Wirksamkeit.
1	Görlitz	Seidenberg-Zweeda	Eisenbahn-Zollamt I	Die zollgesetzlichen	Für den Eisenbahnverkehr und den Landverkehr von und zur Eisenbahn.
2	"	Seidenberg Stadt	Neben-Zollamt II	Desgl.	Von der Grenze gegen das Königreich Sachsen bis zum Eingange des Dorfes Gerlachshain.
3	"	Hartmannsdorf	Desgl.	Desgl.	Von dort bis zum Eingange des Dorfes Schwerta nach Macklissa zu.
4	"	Schwerta	Desgl. I	Desgl.	Von dort bis zum Wege von Neu-Gersdorf nach Neustädtel in Böhmen.
5	"	Sträßberg	Desgl. II	Desgl.	Von dort bis zur Harz-Straße Grenzstein Nr. 1.
6	Liebau	Ober-Schreiberhau	Desgl.	Desgl.	Von dort, beziehentlich vom Wege von Bachberg nach Carlsöth bis zum Wege von Agnetendorf zum Elbfall.
	"	Hain	Desgl.	Desgl.	Von dort bis zum Uebergange nach den Bodenhäusern.
8	"	Krummhübel	Die dortige Post-Agentur Lehrer Lopicke	Im Monat October bis einschließlich Februar von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends im März bis September von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends	Von dort bis zur Straße in Klein-Aupa (Grenzbauden) nach Ober-Schmiedeberg.

Kaufende. Nr.	Haupt-Amts-Bezirk.	Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder Amtes.	Dienststunden.	Grenzstrecke, für welche die Amtsstelle in Wirksamkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Verkehrsart ihrer Wirksamkeit.
9	Liebau	Ober-Schmiedeberg	Neben-Zollamt II	Die zollgefehligen	Der Verkehr auf der Zollstraße von Klein-Aupa nach Ober-Schmiedeberg.
10	„	Kunzendorf	Desgl.	Desgl.	Von dort bis zur Zollstraße von Schatlar nach Kunzendorf, diese einschließ-lich.
11	„	Ober-Tschepsdorf	Gemeindevorsteher Wittver	Im Monat Oktober bis März von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, im April bis September einschließ-lich von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends	Von dort bis zur Zollstraße bei Dittersbach, diese ausschließ-lich.
12	„	Dittersbach	Neben-Zollamt II	Die gefehligen	Von dort, die Zollstraße einschließ-lich bis zum Dominialsteige an der Postendörfer Grenze.
13	„	Pr.-Albendorf	Desgl.	Desgl.	Von dort bis einschließ-lich die Zollstraße nach Alben-dorf.
14	„	Schömberg	Kämmerer und Legitimations-schein-Expedient Fräuer	Die gefehligen (Abän-derung bleibt vorbe-halten)	Von dort bis zur Straße von Friedland nach Lie-benau in Böhmen.
15	„	Friedland	Neben-Zollamt I	Die gefehligen	Von dort bis zum Fuß-wege von Mppersdorf in Böhmen über Komitz nach Wüste-Giersdorf.
16	„	Ober-Wüstegiers-dorf	Desgl.	Desgl.	Von dort bis zum Fuß-wege von Schönan in Böhmen über Neu-Giers-dorf nach Wüste-Giers-dorf.
17	„	Liebau	Das Haupt-Zoll-amt Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe	Desgl.	Für den Eisenbahn-Verkehr und den von und zur Eisenbahn.
18	„	Halbstadt	Eisenbahn-Neben-Zollamt I	Desgl.	Desgl.
19	Mittelswalbe	Tuntschendorf	Neben-Zollamt I	Desgl.	Von Dreyhernstein bis Reichenfrost.
20	„	Scheibau	Chausseegelbpäch-ter und Gast-wirth Amand Jarauß	Die gefehligen (Kende-rung bleibt vorbe-halten)	Von dort (Grenzstein Num-mer 77) bis zur Kolonie Gayn (Grenzstein Num-mer 231).
21	„	Schlaney	Neben-Zollamt II	Die zollgefehligen	Von dort bis zum Kreuzungs-punkte der Zollstraße Giezhübel-Lewin und der Landesgrenze.

Quartals- Nummer	Haupt-Amts- Bezirk.	Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder Amtes.	Dienststunden.	Grenztreu, für welche die Anstalt in Wirksamkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Verkehrsart ihrer Wirksamkeit.
22	Mittelwalde	Lewitz	Neben-Zollamt II	Die zollgesetzlichen	Von dort bis zum Kreuzungs- punkte der Zollstraße Giehhübel-Reinert und der Landesgrenze.
23	"	Ziegenhaus	Desgl.	Desgl.	Von dort bis zu den Zins- weisen bei Grünwald.
24	"	Kaiserswalde	Gemeindevorsteher Dörner	Desgl. (Abänderung bleibt vor- behalten)	Von dort (Grenzstein Num- mer 22) bis zur Papier- fabrik von Friedrichs- grund (Grenzstein Num- mer 235).
25	"	Langenbrück	Neben-Zollamt II	Die gesetzlichen	Von dort bis zum Eingange des Dorfes Stuhlfeisen- Langenbrück (Rüder- graben).
26	"	Pender	Lehrer Scholz	Desgl. (Abänderung bleibt vor- behalten)	Von dort (Grenzstein Num- mer 167) bis zur Orts- grenze des Dorfes Marien- thal (Grenzstein Nr. 101).
27	"	Ober-Marienthal	Lehrer Lemann	Desgl.	Von dort bis zur Grenze gegen Halbsitten (Grenz- stein Nr. 73).
28	"	Marienthal	Neben-Zollamt II	Die zollgesetzlichen	Der Verkehr auf der Straße v. Bagdorf n. Rosenthal.
29	"	Freiwalde	Ortsvorsteher Zany daselbst	Desgl. (Abänderung bleibt vor- behalten)	Von Bagdorf bis Neßel- stedt (Grenzstein Nr. 29).
30	"	Gränzendorf	Ortsvorsteher Krause	Desgl.	Von dort bis Tschik (Grenzstein Nr. 607).
31	"	Nothschlüssel	Stückmann Franz Gottschlich das.	Desgl.	Von dort bis zum Wege Nothschlüssel — Deutsch- Petersdorf (Grenzstein Nr. 551).
32	"	Steinbad	Ortsvorsteher und Gebüholfseibe- fizer Pentzschel	Desgl.	Von dort auf dem Wege bis zum Steinschloß.
33	"	Bobischau	Neben-Zollamt II	Die zollgesetzlichen	Von dort bis zur Staats- straße Mittelwalde-Grü- lich.
34	"	Schreibendorf	Lehrer Winge das.	Desgl. (Abänderung bleibt vor- behalten)	Von dort bis zum Plateau des Schneeberges.
35	"	Wilhelmsthal	Bürgermeister Gröger	Desgl.	Von dort bis zu dem von Alstadt in Mähren über Siegels, Landesgrenze, Neu-Mohran nach Wil- helmsthal führenden Wege.
36	"	Neu-Gersdorf	Lehrer Klapper	Desgl.	Von dort bis zu dem am Grenzdorf über die Lan- desgrenze nach Neu-Gers- dorf führenden Wege.

Zaufende N.	Haupt-Amts-Bezirk.		Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder-Amtes.	Dienststunden.	Grenzstrecke, für welche die Anmeldestelle in Wirksamkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Verkehrsart ihrer Wirksamkeit.
37	Mittelwalde		Lanbeck	Neben-Zollamt	Die zollgeleglichen	Von dort bis zu dem von Janerning über Krautenwalde nach Lanbeck führenden Wege.
38	"		Schönau	Gemeinbeschreiber und Lehrer-Volkmer.	Desgl. (Abänderung bleibt vorbehalten)	Von dort bis zu dem von Weißwasser über Rosenfranz, Landesgrenze, nach Schönau führenden Wege.
39	"		Reichenstein	Neben-Zollamt.	Die zollgeleglichen	Von dort bis zu dem Punkte, wo der Breslauer mit dem Oppelner Regierungsbezirk zusammenstößt.
40	Neustadt		Kamitz	Chausseegelberherber August Meigner	Sämmtliche Stunden bei Tag und bei Nacht	Von der Grenze des Reglementsbezirks Breslau bis zum Wege von Preußisch-Gostitz nach Döberr. - Ober-Gostitz, dieser ausschließlich.
41	"		Gostitz	Gemeinbeschreiber Rüber	In den Monaten Oktbr. bis März von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends	Von der Straße von Pr.-Gostitz nach Döberr.-Ober-Gostitz einschließlich bis zur Zollstraße von Rastchau nach Janerning, diese ausschließlich.
42	"		Paschtfau	Neben-Zollamt I	Die zollgeleglichen	Von dort, der Zollstraße einschließlich, bis zur Chaussee von Schwammelmühl nach Janerning, diese ausschließlich.
43	"		Gesäß	Emeritirter Lehrer Henkel	Von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr	Von dort, der Chaussee einschließlich, bis zur Chaussee von Heinersdorf nach Bärzdorf, diese ausschließlich.
44	"		Schwammelmühl	Chausseegelberher Rothmann	Tags und Nachts zu jeder Zeit	Desgl.
45	"		Heinersdorf	Gastwirth Helwig	Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr	Von dort, der Chaussee einschließlich, bis zu dem Wege von Birkhäuser nach Rathmannsdorf ausschließlich.
46	"		Ober-Hermisdorf	Ortsvorsteher Josef Glagel daselbst	Desgl. in den Monaten Oktober bis März einschließlich nur bis 9 Uhr Abends	Von dort, dem Wege einschließlich bis zum Wege zwischen Döberr.-Hermisdorf und Schwandorf ausschließlich.
47	"		Kalkau	Neben-Zollamt II	Die zollgeleglichen	Von dort, dem Wege einschließlich bis zur Straße von Wiefau nach Weidenau ausschließlich.

Laufende Nr.	Haupt-Amts-Bezirk.	Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder Amtes.	Dienststunden.	Grenzstrecke, für welche die Amtsstelle in Wirklichkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Verkehrsart ihrer Wirklichkeit.
48	Neustadt	Schubertsgroße	Ortsvorsteher Franz Köhler	4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in den Monaten Oktober bis März inkl. nur bis 9 Uhr Abends	Von dort, der Straße einschließlich bis zu dem Wege von Dürr-Arnoldsdorf nach Rothwasser ausschließlich.
49		Groß-Kunzendorf	Post-Agent Buchmann	In den Monaten April bis September Morg. 7 bis 12 Uhr, Nachmittags 2 bis 7 Uhr, in den übrigen Monaten Morgens 8 bis 12, Nachmittags 2 bis 5 Uhr	Von dort dem Wege einschließlich bis ausschließlich des Weges von Giersdorf nach Köhlsdorf.
50		Ziegenhals Stadt	Neben-Zollamt I	Die zollgesetzlichen	Von dort einschließlich bis zur Zollstraße von Ziegenhals nach Budmantel einschließlich.
51		Dürr-Kunzendorf	Ortsvorsteher Schöbel	Wie zu 49	Von dort bis an die Grenze der beiden Kreise Neustadt und Meisse.
52		Ziegenhals Bahnhof	Eisenbahn-Zollamt I	Die zollgesetzlichen	Für den Verkehr auf der Eisenbahnstrecke von Ziegenhals nach Hennersdorf.
53		Neudorf	Neben-Zollamt II	Desgl.	Von der Straße von Arnoldsdorf nach Johannisthal resp. der Grenze der Kreise Neustadt und Meisse bis ausschließlich des Weges von Eichhäusel nach Hennersdorf.
54		Eichhäusel	Ortsvorsteher Joh. Schweter	In den Monaten November bis April inkl. von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr, in den übrigen Monaten von früh 4 bis Abends 8 Uhr	Von dort einschließlich bis zur Feldmarksgrenze zwischen B.-Kunzendorf und Eichhäusel.
55	"	Wachtel-Kunzendorf	Neben-Zollamt II u. Anlageposten	Die zollgesetzlichen	Von dort bis zum Wege von Kröschenhof nach Hogenplog ausschließlich.
56	"	Kröschenhof	Gerichtsmann Franz Mersert	In den Monaten November bis April inkl. von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends	Von dort einschließlich bis zur Feldmarksgrenze zwischen Deutsch-Rasselwitz und Laßwitz.
57		Deutsch-Rasselwitz	Kaufmann Ferdin. Kühn	Die zollgesetzlichen (Abänderung bleibt vorbehalten)	Von dort bis zum Hogenplog-Flusse, der Grenze des Neustädter und Leobschützger Kreises.

Laufende-Nr.	Haupt-Amts-Bezirk.		Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder Amtes.	Dienststunden.	Grenzstrecke, für welche Amtsstelle in Wirklichkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Punkte ihrer Wirksamkeit.
58	Neustadt	Alt-Wiendorf	Häusler Gottlieb Kohnmann	Wie zu 57		Von dort bis zum von Hohenplog nach Wiendorf anschließend
59	"	Neu-Wiendorf	Gastwirth Josef Mäjer	Wie zu 57		Von dort einschließlichs ausschließlich des von Magdorf nach Wiendorf.
60	"	Schneisdorf	Berendscheinausteller Krautwurst	Wie zu 57		Von dort, dem Wege schließlich bis zur Marksgrenze zw. Dobersdorf und M.
61	Ratibor	Tropelowitz	Neben-Zollamt II	Die zollgesetzlichen		Von dem Wege von M. nach Kohnwald in D. reich, dieser jedoch schließlich bis einschließlich des von Preuss. Geppersdorf über die selbst befindliche B. nach Oesterreich führenden Weges.
62	"	Jägerndorf Stadt	Desgl.	Desgl.		Von dort bis einschließlich des über Türmitz in Oesterreich-Jägerndorf führenden Weges.
63	"	Bleichwitz	Zoll-Rezeptur	Desgl.		Von dort bis einschließlich des über Burg B. nach Oesterreich führenden Weges (Führt b. die Oppa).
64	"	Boblowitz	Gerichtsmann Juristischke	Von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr		Von dort bis einschließlich des über die Brücke Oppa nach Kreuzent in Oesterreich führenden Weges.
65	"	Behowitz	Gemeindevorsteher Luczny	Zm Oktober bis Febr. von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends		Von dort bis einschließlich des Feldweges am P. schar Fischgraben.
66	"	Klingebentel	Neben-Zollamt I	Die zollgesetzlichen		Von dort bis einschließlich der Chaussee von Klingebentel nach Troppau.
67	"	Klein-Hoschütz	Neben-Zollamt II	Desgl.		Von dort bis einschließlich des von Groß-Hoschütz durch die Führt in d. Oppa nach Oesterreich führenden Weges.
68	"	Deutsch-Krawarn	Legitimations-schein-Expedition	Desgl.		Von dort bis einschließlich des durch die Führt d. Oppa in dem Dor Kautthen führenden Wege

Haupt-Amts-Bezirk.	Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder Amtes.	Dienststunden.	Grenzstrecke, für welche die Anmeldestelle in Wirksamkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Verkehrsart ihrer Wirksamkeit.
Ratibor	Beneschau	Legitimations-schein-Expedition	Die zollgesetzlichen	Von dort bis einschließlich des über die Brücke der Oppa nach Freiheitsau in Oesterreich führenden Weges.
"	Hultschin	Neben-Zollamt II	Desgl.	Von dort bis einschließlich des von Hultschin über die Oppa nach Diehslau in Oesterreich führenden Weges.
"	Hoschialkowitz	Gemeindefschreiber Rochau	Vormittag 7 bis 9 Uhr, Nachmittag 12 bis 1 und 3 bis 7 Uhr	Von dort bis einschließlich des Ueberganges über die Schiffsbrücke der Oppa bei Hoschialkowitz und über die Oder daselbst mittelst Fähre.
"	Petrzkowitz	Neben-Zollamt II	Die zollgesetzlichen	Von dort bis einschließlich des nach Oesterreich über die Oder mittelst Fahren führenden Ueberganges bei Koblau.
"	Preuß.-Oderberg	Neben-Zollamt I	Desgl.	Von dort bis einschließlich der Oder = Fähre bei Preußisch-Oderberg.
"	Goltowitz	Neben-Zollamt II	Desgl.	Von dort bis einschließlich des über Stribensky nach Pietrowitz in Oesterreich führenden Weges.
Myslowitz	Pawlowitz	Desgl.	Desgl.	Von dem über Stribensky nach Pietrowitz in Oesterreich führenden Wege bis zum Uferwäckerhause zwischen Polnisch- u. Deutsch-Weichsel.
"	Zabrzeg-Brücke bei Lontau	Wiesenwärter Mendrisza	Wie zu 79	Von dort bis zur Zabrzeg-Fähre.
"	Goczalkowitz	Neben-Zollamt II	Die gesetzlichen	Von dort bis zum Grenzpfahl A bei Rudoltowitz.
"	Dzieditz	Desgl.	Desgl.	Für den Verkehr der Rechten-Oder-Ufer- und Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.
"	Gzwarditz	Chausseegeldeheber Galeja	In den Monaten Oktbr. bis inkl. Februar von 7 1/2 u. Morg. bis 12 u. Mittags und von 1.6.5 u. Nachm., in den übrigen Monaten v. 7 bis 12 u. Morg. und 2 bis 8 Uhr Abends	Vom Grenzpfahl A bei Rudoltowitz bis zur Guhrauer Fuhr.
"	Wohslau	Legitimations-schein-Expedition	Die zollgesetzlichen	Von dort bis zur Plawa-Brücke.
"	Oswiecim	Neben-Zollamt I	Desgl.	Anschluß der Oberschlesischen a. d. Hauptbahn ber Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

Laufende Nr.	Haupt-Amts-Bezirk.	Ort der Anmeldestelle.	Bezeichnung des Anmelde-Beamten oder Amtes.	Dienststunden.	Grenzstrecke, für welche die Amtsstelle in Wirksamkeit tritt, und wo nöthig Bezeichnung der Verkehrsart ihrer Wirksamkeit.
82	Myslowitz	Zabrzeg	Neben-Zollamt II	Die zollgesetzlichen	Von der Plawa-Brücke bis zum Zusammenfluß der Weichsel und Przemsja bei Czarnuchowitz.
83	"	Klein-Chelm	Desgl.	Desgl.	Von dort bis zum Grenzpfahl Nr. 20 in der Podlenge (Wald).
84	"	Jaß	Weinhändler Frey dafelbst	In den Monaten Oktbr. bis Februar einschl. von 7 1/2 U. Morg. bis 5 1/2 U. Ab. in den übrigen Monaten von 6 U. Morgens bis 8 U. Abends	Von dort bis zur Rattowitz-Pfleißer Kreisgrenze.
85	"	Brzezinka	Neben-Zollamt II	Die gesetzlichen	Von dort bis zur Dreikaiser-Grenze bei Słupna.
86	"	Myslowitz	Haupt-Zollamt	Desgl.	Anschluß der Oberschlesischen a. d. Zweigbahn der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
87	"	Myslowitz	Neben-Zollamt II	Die zollgesetzlichen	Von der Dreikaiserergrenze bei Słupna (Zusammenfluß der schwarzen und weißen Przemsja) bis zum Grenzübergange bei Myslowitz.
88	"	Rattowitz	Neben-Zollamt I	Desgl.	Anschluß der Oberschlesischen an die Warschau-Wiener Eisenbahn.
89	"	Schoppinitz	Neben-Zollamt I	Desgl.	Anschluß der Rechten-Ober-Ufer an die Warschau-Wiener Eisenbahn.
90	"	Baingow	Desgl.	Desgl.	Vom Grenzübergange bei Milowitz bis zur Ruhna-Mühle.
91	"	Ostrosznica	Neben-Zollamt I	Desgl.	Von dort bis zur Lublinitz-Tarnowitzer Kreisgrenze.
92	Landenberg	Woißknif	Neben-Zollamt II	Desgl.	Von der Lublinitz-Tarnowitzer Kreisgrenze, dem Grenzstein Nr. 162 bis Boronow Grenzstein 111.
93	"	Lissa	Desgl.	Desgl.	Vom Grenzstein 110 bei Habra bis zum Grenzstein 85 bei Sorowitz.
94	"	Bożanowicz	Desgl.	Desgl.	Vom Grenzstein 84 bei Wendzin bis zum Grenzstein 61 bei Sternalitz.
95	"	Zawisna	Desgl.	Desgl.	Vom Grenzstein Nr. 60 bei Kostellit bis zum Grenzstein Nr. 27 bei Seidwitz.
96	"	Goltowitz	Desgl.	Desgl.	Vom Grenzstein Nr. 26 bei Uchütz bis zum Grenzstein Nr. 1 bei Polkowitz.